

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 5. Dezember 2001

5. Stück

61. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt
62. WIFI Österreich, Verordnungsentwürfe über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademische Finanzmanagerin“ und „Akademischer Finanzmanager“ sowie des akademischen Grades „Master of Business Administration (11. MBA-Verordnung)“, Aussendung zur Begutachtung
63. Entwurf einer Verordnung über das Doktoratsstudium für Absolventen und Absolventinnen wirtschaftswissenschaftlicher Fachhochschul-Studiengänge, Aussendung zur Begutachtung
64. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG) geändert wird, Aussendung zur Begutachtung
65. Universität Graz, Technische Universität Graz, Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Space Sciences)“, Aussendung zur Begutachtung
66. Begutachtungsverfahren gem. § 14 UniStG
 - 66.1 Studienplan für die Studienrichtung Mechatronik an der Johannes Kepler Universität Linz
 - 66.2 Studienplan für die Studienrichtung Industrial Design an der Kunstuniversität Linz
 - 66.3 Studienplan für das Diplomstudium Raumplanung und Raumordnung an der technischen Universität Wien
67. Anhörungsverfahren gem. § 12 UniStG
68. Geschäftsordnung für die Gesamtstudienkommission Slawistik
69. Kundmachung betreffend der Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an Herrn Dr. Armin Wallas
70. Entsendung von Studierenden
71. Ausschreibung von außeruniversitären Stellen
 - 71.1 Ausschreibung – Internationale Forschungslehrstühle Blaise Pascal
72. Ausschreibung freier Planstellen an der Universität Klagenfurt

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 19. Dezember 2001

Redaktionsschluss ist Freitag, 14. Dezember 2001

Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

Tel.: 0463/2700-9161, -9163 (Skr.)

Fax: 0463/2700-9193

<http://www.uni-klu.ac.at/mitteilungsblatt>

61. VERÖFFENTLICHUNGEN IM BUNDESGESETZBLATT

TEIL I

- Nr. 129/2001 Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz), BGBl. Nr. 108/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 44/1998, geändert wird
- Nr. 137/2001 Bundesgesetz, mit dem das Zustellgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 geändert werden sowie das Verwaltungsentlastungsgesetz aufgehoben wird (Verwaltungsverfahrensnovelle 2001)

TEIL II

- Nr. 393/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Studienförderung für Studierende an in Südtirol gelegenen öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen
- Nr. 397/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Tourismusmanagement)“, Universitätslehrgang „Aufbaustudium MAS Tourismusmanagement“, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
- Nr. 413/2001: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Finanzmanagement)“, Universitätslehrgang „Aufbaustudium MAS Finanzmanagement“ der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz

62. WIFI ÖSTERREICH, VERORDNUNGSENTWÜRFE ÜBER DIE BERECHTIGUNG ZUR FÜHRUNG DER BEZEICHNUNG „LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS“ UND ÜBER DIE SCHAFFUNG DER BEZEICHNUNG „AKADEMISCHE FINANZMANAGERIN“ UND „AKADEMISCHER FINANZMANAGER“ SOWIE DES AKADEMISCHEN GRADES „MASTER OF BUSINESS ADMINISTRATION (11. MBA-VERORDNUNG)“, AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte mit Erlass vom 20. November 2001, GZ 52.305/167-VII/D/2/2001, die Entwürfe von zwei Verordnungen über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ für die vom WIFI Österreich veranstalteten Lehrgänge „Finanzmanagement“ und „Finanzmanagement (MBA)“.

Allfällige Stellungnahmen sind bis 31. Dezember 2001 zu übermitteln.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

63. ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DAS DOKTORATSSTUDIUM FÜR ABSOLVENTEN UND ABSOLVENTINNEN WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHER FACHHOCHSCHUL-STUDIENGÄNGE, AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte mit Erlass vom 20. November 2001, GZ 32.000/145-VII/3/2001, den Entwurf einer Verordnung über das Doktoratsstudium für Absolventen und Absolventinnen wirtschaftswissenschaftlicher Fachhochschul-Studiengänge.

Allfällige Stellungnahmen sind bis 15. Jänner 2002 zu übermitteln.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

64. ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS BUNDESGESETZ ÜBER FACHHOCHSCHUL-STUDIENGÄNGE (FACHHOCHSCHUL-STUDIENGESETZ – FHSTG) GEÄNDERT WIRD, AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte mit Erlass vom 13. November 2001, GZ 32.000/179-VII/3/2001, den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG) geändert wird.

Allfällige Stellungnahmen sind bis 15. Jänner 2002 zu übermitteln.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

65. UNIVERSITÄT GRAZ, TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ, ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD „MASTER OF ADVANCED STUDIES (SPACE SCIENCES)“, AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte mit Erlass vom 20. November 2001, GZ 52.306/159-VII/D/2/2001, den Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Space Sciences)“, abgekürzt „MAS“.

Allfällige Stellungnahmen sind bis 31. Jänner 2002 zu übermitteln.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

66. BEGUTACHTUNGSVERFAHREN GEM. § 14 UniStG

66.1 STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG MECHATRONIK AN DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Die Studienkommission der Studienrichtung Mechatronik an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz hat einen neuen Studienplan samt Qualifikationsprofil beschlossen und unterzieht diesen einem öffentlichen Begutachtungsverfahren. Stellungnahmen sind bis spätestens 20. Dezember 2001 an den Vorsitzenden der Studienkommission Mechatronik, O.Univ.-Prof. Dr. –Ing. habil. Hartmut Bremer, Netzwerk für Forschung , Lehre und Praxis an der Johannes Kepler Universität Linz, p.A. Institut für Handhabungs- und Fertigungssysteme, Johannes Kepler Universität, Altenbergerstraße 69, A-4040 Linz, E-mail: bremer@mechatronik.uni-linz.ac.at, zu richten.

Der Studienplanentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

Der Vorsitzende der Studienkommission
O.Univ.-Prof. Dr. –Ing. habil. Hartmut Bremer

66.2 STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG INDUSTRIAL DESIGN AN DER KUNSTUNIVERSITÄT LINZ

Die Studienkommission der Studienrichtung Industrial Design der Kunstuniversität Linz hat einen Entwurf für die Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium Industrial Design beschlossen und unterzieht diesen einem öffentlichen Begutachtungsverfahren. Stellungnahmen sind bis spätestens 17. Dezember 2001 an den Vorsitzenden der Studienkommission für das Diplomstudium Industrial Design, O.Univ.-Prof. D.ID Mag. Horst C.H. Meru, Ordinariat für Industrial Design, Kunstuniversität Linz, Hauptplatz 8, A-4010 Linz, E-mail: horst.meru@ufg.ac.at, zu richten.

Der Studienplanentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf.

Der Vorsitzende der Studienkommission
O.Univ.-Prof. D. ID. Mag. Horst c.H. Meru

66.3 STUDIENPLAN FÜR DAS DIPLOMSTUDIUM RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG AN DER TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Die Studienkommission für Raumplanung und Raumordnung an der TU Wien hat einen neuen Entwurf eines Studienplanes samt Qualifikationsprofil beschlossen und unterzieht diesen einem öffentlichen Begutachtungsverfahren. Der Studienplanentwurf kann unter: <http://www.rpl-arch.tuwien.ac.at> eingesehen werden.

Stellungnahmen sind per E-mail bis spätestens 19. Dezember 2001 an den Vorsitzenden der Studienkommission für Raumplanung und Raumordnung, Univ.-Prof. Mag. Dr. Wilfried Schönböck, Technische Universität Wien, E-mail: wilfried.schoenbaeck@tuwien.ac.at (Karlsplatz 13 / E250, A-1040 Wien), zu richten.

Der Vorsitzende der Studienkommission
Univ.-Prof. Mag. Dr. Wilfried Schönböck

67. ANHÖRUNGSVERFAHREN GEM. § 12 UniStG

In der Rechts- und Organisationsabteilung sind folgende Absichtserklärungen zur Erlassung/Änderung von Studienplänen eingelangt:

| Stundenplan/Studienrichtung | Universität | Stellungnahme bis: |
|--|------------------------------------|---------------------------|
| Umwandlung der bisherigen Diplomstudien „Klassische Philologie – Griechisch“ und „Klassische Philologie – Latein“ in das Bakkalaureatsstudium „Antike Literatur-, Geistes- und Rezeptionsgeschichte“ | Universität Salzburg | 17. Dezember 2001 |
| Architektur | Akademie der bildenden Künste Wien | 21. Dezember 2001 |

68. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GESAMTSTUDIENKOMMISSION SLAWISTIK

Mitglieder

§ 1. (1) Der Gesamtstudienkommission Slawistik gehören je Universität, an welcher eine Studienkommission für Slawistik eingerichtet ist, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe Universitätsprofessoren gemäß § 41 Abs. 5 Z 1 UOG 1993, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 41 Abs. 5 Z 2 UOG 1993 und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Personengruppe Studierende gemäß § 41 Abs. 5 Z 3 UOG 1993 an.

(2) Die Entsendung erfolgt seitens der zuständigen Studienkommission aus ihren Mitgliedern.

Aufgabenbereich

§ 2. Die Gesamtstudienkommission hat die Aufgabe, die Tätigkeiten der an den jeweiligen Instituten für Slawistik eingerichteten Studienkommissionen zu koordinieren. Darunter fällt insbesondere die wechselseitige Information und die Herausgabe von Empfehlungen für Angelegenheiten, die einer österreichweiten Koordination bedürfen.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3. (1) Alle Mitglieder der Gesamtstudienkommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der/dem Vorsitzenden entweder eine Ersatzperson, die derselben Personengruppe einer Studienkommission angehören muss, bekanntzugeben oder die Stimme an ein Mitglied derselben Personengruppe zu übertragen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen haben.

(2) Die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Vizestudiendekaninnen und Vizestudiendekane der Fakultäten und auch die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister sind über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren.

(3) Die/der Vorsitzende kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Mitglieder der Gesamtstudienkommission Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

(4) Die/der Vorsitzende muss Auskunftspersonen zur Sitzung oder zu den einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

(5) Die Auskunftspersonen sind nicht stimmberechtigt.

Einberufung der Gesamtstudienkommission

§ 4. (1) Die/der Vorsitzende hat die Mitglieder der Gesamtstudienkommission mindestens einmal pro Studienjahr zu einer Sitzung einzuladen. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher zu ergehen.

(2) Die/der Vorsitzende muss die Mitglieder zu einer Sitzung einladen, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedern verlangt wird. In diesem Fall hat die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Verlangens stattzufinden.

(3) Die Sitzungen sind möglichst nach dem Rotationsprinzip an den jeweiligen Universitätsorten abzuhalten.

Tagesordnung

§ 5. Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern die Tagesordnung gemeinsam mit der Einladung bekanntzugeben. Die Erweiterung der Tagesordnung ist auch noch bei der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

Sitzungen

§ 6. (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er ist für die Vollziehung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(4) Die/der Vorsitzende moderiert Wortmeldungen und Wechselrede und lässt nach der Debatte über die Anträge abstimmen.

(5) Vor der Abstimmung wiederholt die/der Vorsitzende den gestellten Antrag. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben. Sollte ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangen, so ist mittels Stimmzettel abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(6) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(7) Ein Antrag gilt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 7. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die/der Vorsitzende über einen begründeten Antrag eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Die/der Vorsitzende hat eine solche Abstimmung zu verfügen, wenn es mindestens sechs Mitglieder verlangen und die Einberufung zu einer Sitzung nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Der Antrag muss so formuliert sein, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Für die Annahme eines Antrags ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

(3) Die Abstimmung erfolgt schriftlich (per Brief, Fax oder e-mail) an die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(4) Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg ist den Mitgliedern umgehend schriftlich bekanntzugeben.

Selbständige Geschäftsführung der/des Vorsitzenden

§ 8. (1) Die/der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Dringliche Angelegenheiten sind solche, die unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung zu erledigen sind und welche auch durch Abstimmung im Umlaufweg nicht rechtzeitig erledigt werden können.

(2) Die/der Vorsitzende hat die Mitglieder von der selbständigen Geschäftsführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Protokoll

§ 9. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterfertigen ist. Zur Schriftführerin/zum Schriftführer ist ein Mitglied seitens des/der Vorsitzenden für die jeweilige Sitzung zu bestellen.

(2) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen in § 1 (1) genannten Personen zu übersenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein Einspruch erfolgt. Einsprüche gegen das Protokoll werden in der nächsten Sitzung behandelt.

(3) Das genehmigte Protokoll wird umgehend den in § 3 (2) genannten Personen zur Kenntnis gebracht.

Änderung der Geschäftsordnung

§ 10. Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Inkrafttreten

§ 11. Die Geschäftsordnung tritt mit dem auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern der Universitäten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Salzburg und Wien folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende der Gesamtösterreichischen
Studienkommission Slawistik
Mag. Dr. Wolfgang Stadler

69. KUNDMACHUNG BETREFFEND DER VERLEIHUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT AN HERRN DR. ARMIN WALLAS

Die vom Dekan – nach Anhörung des Fakultätskollegiums für Kulturwissenschaften – gemäß § 28 Abs. 2 UOG '93 eingesetzte Habilitationskommission hat am 9. November 2001 beschlossen, Herrn Dr. Armin Wallas die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „Deutsche Philologie / Neuere deutsche Literatur“ zu verleihen.

Der Dekan
Univ.-Prof. MMag. Dr. Friedbert Aspetsberger

70. ENTSENDUNG VON STUDIERENDEN

70.1 INSTITUTSKONFERENZ PHILOSOPHIE UND GRUPPENDYNAMIK

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Institutskonferenz Philosophie und Gruppendynamik entsandt:

Stud. Ines KUTTNIG
Stud. Robert LAURITSCH

Die Vorsitzende der STRV Philosophie
Ines Kuttinig

70.2 STUDIENKOMMISSION PHILOSOPHIE

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Studienkommission Philosophie entsandt:

Stud. Ines KUTTNIG
Stud. Robert LAURITSCH

Die Vorsitzende der STRV Philosophie
Ines Kuttinig

70.3 INSTITUTSKONFERENZ ROMANISTIK

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Institutskonferenz Romanistik entsandt:

Stud. Monika RADER
Stud. Alexandra WARMUTH

Die Vorsitzende der STRV Romanistik
Monika Rader

70.4 STUDIENKOMMISSION ROMANISTIK

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Studienkommission Romanistik entsandt:

Stud. Monika RADER
Stud. Alexandra WARMUTH

Die Vorsitzende der STRV Romanistik
Monika Rader

70.5 INSTITUTSKONFERENZ MATHEMATIK

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Institutskonferenz Mathematik entsandt:

Stud. Birgit HARLANDER
Stud. Christiane PERDACHER
Stud. Sonja MURINGER
Stud. Mario OSSOU

Die Vorsitzende der STRV Mathematik
Birgit Harlander

70.6 STUDIENKOMMISSION MATHEMATIK UND TECHNISCHE MATHEMATIK

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Studienkommission Mathematik und Technische Mathematik entsandt:

Stud. Birgit HARLANDER
Stud. Sonja MURINGER
Stud. Mario OSSOU

Die Vorsitzende der STRV Mathematik
Birgit Harlander

70.7 INSTITUTSKONFERENZ WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Institutskonferenz Wirtschaftswissenschaften entsandt:

Stud. Stephan TAUSCHITZ
Stud. Meinhard LEHOFER
Stud. Alexandre JAKOVLEV
Stud. Markus HOLZER
Stud. Rita DUMMER
Stud. Martin WAIGUNY
Stud. Daniela EBNER
Stud. Dieter KRAUSHOFER
Stud. Alexandra DOHR
Stud. Michael SCHEIDENBERGER

Der Vorsitzende der STRV
Angewandte Betriebswirtschaft
Gerald Gösseringer

70.8 STUDIENKOMMISSION ANGEWANDTE BETRIEBSWIRTSCHAFT

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Studienkommission Angewandte Betriebswirtschaft entsandt:

Stud. Stephan TAUSCHITZ
Stud. Markus HOLZER
Stud. Meinhard LEHOFER
Stud. Dieter KRAUSHOFER

Der Vorsitzende der STRV
Angewandte Betriebswirtschaft
Gerald Gösseringer

71. AUSSCHREIBUNG VON AUSSERUNIVERSITÄREN STELLEN

71.1 AUSSCHREIBUNG – INTERNATIONALE FORSCHUNGSLEHRSTÜHLE BLAISE PASCAL

Bewerbungsschluss: 31. Dezember 2001

Die Ausschreibungsunterlagen liegen in der Rechts- und Organisationsabteilung zur Einsichtnahme auf oder können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <http://www.chaires-blaise-pascal.org>

72. AUSSCHREIBUNG FREIER PLANSTELLEN AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

72.1 An der Universität Klagenfurt, Institut für Wirtschaftsinformatik und Anwendungssysteme, Forschungsgruppe Systemsicherheit, ist der Arbeitsplatz

einer Assistentin/eines Assistenten

im vertraglichen Dienstverhältnis ab 1.12.2001 auf die Dauer von 4 Jahren zu besetzen.

Formale Erfordernis für die Aufnahme als Assistentin/Assistent:

Ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes Doktoratsstudium oder der Nachweis gleichzuwertender wissenschaftlicher Befähigung.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird erwartet:

- 1) fundierte Kenntnisse, wenn möglich mit Praxiserfahrung in mehreren der folgenden Teilgebiete der Informatik:
 - Informations- und Systemsicherheit
 - Kryptologie und deren Anwendungen
 - Sicherheitsinfrastrukturen
 - Chipkarten als Sicherheitswerkzeug
 - Sicherheit in Rechnernetzen

- 2) Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit in Forschung, Lehre und Administration

Die Universität Klagenfurt strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen, beim wissenschaftlichen Personal und bei den Allgemeinen Bediensteten an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerberinnen/Bewerber richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis zum

26. Dezember 2001

an die Zentrale Verwaltung/Büro des Universitätsdirektors, Universität Klagenfurt, A-9022 Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67.

Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

72.2 Am Interuniversitären Institut für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung/ Abteilung „Soziale Ökologie“ ist voraussichtlich ab 1. März 2002 der Arbeitsplatz

einer/eines Assistentin/Assistenten im vertraglichen Dienstverhältnis (halbbeschäftigt), befristet auf 6 Jahre

zu besetzen.

Voraussetzungen:

Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates; abgeschlossenes sozialwissenschaftliches Doktoratsstudium oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung.

Erfahrung in interdisziplinärer, Natur- und Sozialwissenschaften übergreifender Umweltforschung; Kenntnisse von Methoden des Physical Accounting (Materialflussanalyse, Energieflussanalyse, Input-Output Rechnung, Multi-Kriterien Analyse); Kenntnisse im Bereich Umweltindikatoren und Umweltinformationssysteme.

Erfahrung in universitärer Lehre; sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift.

Gewünschte Zusatzqualifikationen:

Kenntnis internationaler interdisziplinärer umweltbezogener Forschungsfelder, insbesondere Industrial Ecology, Ecological Economics, Umweltsoziologie und Humanökologie.

Erfahrung in nationalen und internationalen interdisziplinären Forschungs Kooperationen; Erfahrung im Umgang mit Statistik und EDV; Erfahrung in der Organisation interdisziplinärer Forschungsprozesse, insbesondere Akquisition und Leitung von Projekten.

Kommunikationsfähigkeit und Fähigkeit zur Arbeit in interdisziplinären Teams.

Dienstort: Wien

Bewerbungsfrist: 21 Tage nach Erscheinungsdatum

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen, beim wissenschaftlichen Personal und bei den Allgemeinen Bediensteten an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Publikationsliste, Angabe von 3 Referenzen etc.) an das IFF / Soziale Ökologie, z.H. Frau Gerda HOSCHEK, Schottenfeldgasse 29, 1070 Wien, Tel.: 01-522 4000-401, Email: gerda.hoschek@univie.ac.at zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

- 72.3 Am Interuniversitären Institut für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung / Abteilung „Soziale Ökologie“ ist voraussichtlich ab 1. März 2002 der Arbeitsplatz

einer/eines Assistentin/Assistenten im vertraglichen Dienstverhältnis

(halbbeschäftigt), befristet auf 6 Jahre

zu besetzen.

Voraussetzungen:

Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates; abgeschlossenes naturwissenschaftliches Doktoratsstudium oder gleichzuwertende wissenschaftliche Befähigung.

Erfahrung in interdisziplinärer, Natur- und Sozialwissenschaften übergreifender Umweltforschung; Kenntnisse von Methoden des Physical Accounting (Materialflussanalyse, Energieflussanalyse etc.); Kenntnisse im Bereich Umweltindikatoren und Umweltinformationssysteme.

Erfahrung in universitärer Lehre; sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift.

Gewünschte Zusatzqualifikationen:

Kenntnis internationaler interdisziplinärer umweltbezogener Forschungsfelder, insbesondere Industrial Ecology, Ecological Economics, Umweltsoziologie und Humanökologie.

Erfahrung in nationalen und internationalen interdisziplinären Forschungs Kooperationen; Erfahrung im Umgang mit Statistik und EDV; Erfahrung in der Organisation interdisziplinärer Forschungsprozesse, insbesondere Akquisition und Leitung von Projekten

Kommunikationsfähigkeit und Fähigkeit zur Arbeit in interdisziplinären Teams.

Dienstort: Wien

Bewerbungsfrist: 21 Tage nach Erscheinungsdatum

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen, beim wissenschaftlichen Personal und bei den Allgemeinen Bediensteten an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Publikationsliste, Angabe von 3 Referenzen etc.) an das IFF / Soziale Ökologie, z.H. Frau Gerda HOSCHEK, Schottenfeldgasse 29, 1070 Wien, Tel.: 01-522 4000-401, Email: gerda.hoschek@univie.ac.at zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

72.4 Am Institut für Informatik-Systeme der Universität Klagenfurt gelangt die Planstelle

einer Sekretärin / eines Sekretärs
Vertragsbedienstete/r v3
(befristet für die Dauer eines Karenzurlaubes)

zur Besetzung.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird erwartet:

- Kenntnisse in EDV und Textverarbeitung
- Englisch in Wort und Schrift
- allgemeine Sekretariatskompetenz
- wünschenswert sind darüber hinaus weitere Fremdsprachenkenntnisse und Kenntnisse in Tabellenkalkulationen

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in ihrem Personalstand an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bewerberinnen/Bewerber richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen **bis 2. Jänner 2002** an die Universität Klagenfurt, Zentrale Verwaltung/Büro des Universitätsdirektors, Universitätsstraße 65, A-9020 Klagenfurt.

Die Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.